



Hinweise zur Vergnügungssteuererklärung

Die Stadt Grevenbroich erhebt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in Grevenbroich in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2017 eine sogenannte Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 3). Dabei wird unterschieden, ob das Gerät in einer Spielhalle oder in Gastwirtschaften und sonstigen Orten betrieben wird.

1) Höhe der Steuersätze

Gemäß § 6 dieser Satzung wird die Steuer folgendermaßen erhoben:

Geldspielgeräte	Bemessungsgrundlage	in Spielhallen	in Gastwirtschaften und sonstigen Orten
mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielapparate)	Die Steuer bemisst sich nach dem Spieleinsatz	5 % des Spieleinsatzes, jedoch mindestens 50,00 €	5 % des Spieleinsatzes, jedoch mindestens 40,00 €
ohne Gewinnmöglichkeit (Unterhaltungsapparate)	Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der Apparate	40,00 €	30,00 €
Personalcomputer	Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der PCs	15,00 €	15,00 €

Gewaltspielgeräte	Steuer pro Monat & Gerät
Eine Besonderheit stellen Apparate dar, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben. Für diese Apparate wird eine erhöhte Steuer erhoben.	300,00 €

2) Abgabe der Steuererklärungen

- Die Steuer ist auf **amtlich vorgeschriebenem Vordruck** selbst zu erklären und zu berechnen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie beim Steueramt der Stadt Grevenbroich oder unter www.grevenbroich.de → Rathaus & Bürgerservice → Dienstleistungen A-Z → Vergnügungssteuer
- Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz sind den Vergnügungssteuererklärungen **Zählwerk-Ausdrucke für jedes Gerät** und für jeden Monat des Abrechnungszeitraums beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Datum der Kassierung, die fortlaufende Nummer der Zählwerkausdrucke und die für die Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- Bitte reichen Sie Ihre Vergnügungssteuererklärung innerhalb von 15 Tagen nach Ende eines Quartals (**spätestens bis 15.04., 15.07., 15.10., 15.01.**) jeweils für die vergangenen drei Monate ein. Sie erhalten anschließend einen Bescheid für das vergangene Quartal. Die Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- Bitte senden Sie die Vordrucke sowie die Zählwerk-Ausdrucke an:

Stadt Grevenbroich
Fachbereich 22 - Steuern, Gebühren u. Beiträge
z.Hd. Frau Schäfer
Am Markt 2
41515 Grevenbroich

oder per E-Mail an:
steuern@grevenbroich.de



3. Hinweise zur Steuerberechnung bei Geldspielgeräten

- Die Steuer wird je Apparat und pro Monat erhoben. Daher sind in der Vergnügungssteuererklärung das jeweilige Gerät und der Ablesemonat anzugeben.
- Der **Spieleinsatz** ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge. Auf den Zählwerkausdrucken wird der Spieleinsatz regelmäßig unter der Bezeichnung „Einsatz (Euro)“ oder „**Einsaetze (Euro)**“ unter dem im Bereich „**KONTROLLMODUL (SPIELV)**“ ausgewiesen (siehe Beispiel unten).
- Die Stadt Grevenbroich erhebt gem. § 6 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung **Mindeststeuerbeträge**. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in Gastwirtschaften und sonstigen Orten mindestens 40,00 € (bzw. in Spielhallen 50,00 €). Dies bedeutet: Liegt bei einem Steuersatz von 5 % der Spieleinsatz je Apparat und Monat in Gaststätten unterhalb von 800,00 € (bzw. unterhalb von 1.000,00 € in Spielhallen), wird dieser o.g. Mindeststeuerbetrag festgesetzt.
- Empfehlung des Steueramtes: Lesen Sie jeden Apparat am Ende jedes Monats ab. Dies erleichtert Ihnen die Kontrolle, ob der Mindeststeuerbetrag überschritten wurde.

AUSDRUCK NR:	0005
KASSIERUNG VOM:	30.06:2017 14:02
LETZTE KASSIERUNG:	31.05.2017 10:15

EINWURF:	8.152,80
AUSWURF:	-7.036,20
SALDO (1)	1.116,60

AUSZAHLUNGSVORRAT:	
MEHR	-115,80
NACHFÜLLUNG A	0,00
ENTNAHME	- 0,00
FEHLBETRAG	0,00
ELEKTRONISCH	
GEZÄHLTE KASSE:	1.000,80

ENTNAHME	0,00
NACHFÜLLUNG A	0,00
SALDO (2)	1.000,80
NACHFÜLLUNG B	- - - -
PRÜF-TESTGELD	- - - -
FALSCHGELD	- - - -
FEHLGELD	- - - -
KASSE :	

KONTROLLMODUL (SPIELV)	
EINSAETZE (EURO):	8.228,40
GEWINNE (EURO)	-7.111,80
SPIELERAUFWAND:	1.116,60

AUSDRUCK NR:	0005
KASSIERUNG VOM:	30.06:2017 14:02
LETZTE KASSIERUNG:	31.05.2017 10:15

EINWURF:	752,80
AUSWURF:	636,20
SALDO (1)	116,60

AUSZAHLUNGSVORRAT:	
MEHR	-115,80
NACHFÜLLUNG A	0,00
ENTNAHME	- 0,00
FEHLBETRAG	0,00
ELEKTRONISCH	
GEZÄHLTE KASSE:	0,80

ENTNAHME	0,00
NACHFÜLLUNG A	0,00
SALDO (2)	0,80
NACHFÜLLUNG B	- - - -
PRÜF-TESTGELD	- - - -
FALSCHGELD	- - - -
FEHLGELD	- - - -
KASSE :	

KONTROLLMODUL (SPIELV)	
EINSAETZE (EURO):	782,40
GEWINNE (EURO)	-654,80
SPIELERAUFWAND:	127,60

In Beispiel 1 beträgt der relevante **Spieleinsatz: 8.228,40 €**.
Die zu zahlende Vergnügungssteuer beträgt somit $8.228,40 \text{ €} \times 5 \% = 411,42 \text{ €}$.

In Beispiel 2 liegt der relevante **Spieleinsatz unterhalb des Mindestbetrages von 800,00 €** in Gastwirtschaften und sonstigen Orten, sodass dieser Betrag für die Berechnung der Vergnügungssteuer als fiktiver Spieleinsatz zugrunde gelegt wird (bei Spielhallen 1.000,00 €).
Die zu zahlende Steuer beträgt deshalb in diesem Fall $800,00 \text{ €} \times 5 \% = 40,00 \text{ €}$ (bei Spielhallen $1.000,00 \text{ €} \times 5 \% = 50,00 \text{ €}$).

